

**Bericht und Dringlichkeitsantrag des staatlichen Ausschusses für Petitionen**

**Bericht Nr. 24 des Ausschusses für Petitionen**

Der Ausschuss für Petitionen hat am 28.11.2025 die nachstehend aufgeführten 06 Petitionen abschließend beraten

**Der Ausschuss bittet, folgende Petitionen für erledigt zu erklären, weil die Bürgerschaft (Landtag) keine Möglichkeit sieht, den Anliegen zu entsprechen:**

**Eingabe Nr.: L 21/26**

**Gegenstand: Beschwerde über ZDF-Fernsehrat**

**Begründung:**

Der Petent hegt erhebliche Zweifel an der Arbeit des ZDF-Fernsehrats und befürchtet eine uneigenständige und abhängige Arbeitsweise, die die Hinzuziehung externer fachlicher Expertise rechtfertige. So bestünden deutliche Hinweise, dass der ZDF-Fernsehrat bei komplexen technischen und wissenschaftlichen Themen nicht über die erforderliche Expertise verfüge und deswegen arbeitsunfähig und beschlussunfähig sei. Sehr hinderlich sei zudem, dass der Fernsehrat auch über kein journalistisches Fachwissen verfüge. In der Folge seien seine Programmbeschwerden fälschlicherweise nicht angenommen beziehungsweise zu Unrecht als unbegründet zurückgewiesen worden. Vor diesem Hintergrund wünscht der Petent ein transparenteres, umfangreicheres Beschwerdeverfahren und fordert, dass das Medienreferat der Senatskanzlei den ZDF-Fernsehrat auf die von ihm gerügten Verstöße hinweisen solle.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatskanzlei eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die zuständige Senatskanzlei legt dar, dass das ZDF in seiner Stellungnahme durch seinen Justiziar erklärt hat, dass die Arbeit des ZDF-Fernsehrats sich auf diverse Richtlinien und die staatsvertraglichen Vorgaben stütze. Die Mitglieder seien diversen gesetzlich normierten Unvereinbarkeitsregelungen unterworfen, die ihre Unabhängigkeit garantierten. Die Hinzuziehung fachlicher Expertise stehe ausweislich Anlage 1 zur Geschäftsordnung des ZDF-Fernsehrats ausschließlich in der eigenen Zuständigkeit des Fernsehrats, wobei eine Hinzuziehung zu jeder Programmbeschwerde aus pragmatischen Gesichtspunkten nicht möglich sei. Das ZDF betont die Freiheit des Fernsehrats in seiner Einschätzung von Programmbeschwerden. Die Prüfung der Programmbeschwerden im Einzelnen unterliege dem Schutz der Rundfunkfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz (GG) in Gestalt der Programmfreiheit und liege im Ermessen des zuständigen Gremiums. Insoweit der Petent der Ansicht ist, dass das ZDF seine Programmbeschwerde unzulässiger Weise nicht angenommen habe, hat das ZDF durch seinen Justiziar erklärt, dass die Nichtannahme der angeführten Eingabe des Petenten auf Grundlage der vom ZDF-Fernsehrat beschlossenen Verfahrensgrundsätze erfolgt sei, wonach eine inhaltliche Befassung

voraussetze, dass der Inhalt nicht bereits früher in einer Beschwerde vorgebracht wurde, die der Fernsehrat zurückgewiesen hatte. Die Eingaben des Petenten haben demnach denselben Grundsatz gerügt, der bereits mit einer früheren Programmbeschwerde zur selben Sendung von einem anderen Beschwerdeführer gerügt worden sei.

Weiter erklärte das ZDF, dass sämtliche Sitzungen des ZDF-Fernsehrats öffentlich seien und diverse Unterlagen im Internetauftritt des ZDF veröffentlicht würden. Eine detailliert begründete und auf alle vorgebrachten Kritikpunkte eingehende Beantwortung der Eingabe sei vor dem Hintergrund, dass es sich bei der Programmbeschwerde nicht um einen förmlichen Rechtsbehelf handele, gleichwohl unverhältnismäßig.

Ausweislich der vom ZDF vorgelegten Unterlagen des Beschwerdeverfahrens des Petenten seien keine Anhaltspunkte für eine behauptete Willkür ersichtlich. Vielmehr wurde der Befassungsanspruch des Petenten erfüllt. Der ZDF-Fernsehrat hat sich mit den Positionen des Petenten in einer nicht anfechtbaren Art und Weise auseinandergesetzt, so dass die Rundfunkfreiheit einem Einschreiten entgegensteht.

Der Petitionsausschuss hat sich mit den umfangreichen Eingaben des Petenten und den drei infolgedessen verfassten Stellungnahmen der Senatskanzlei intensiv auseinandergesetzt, vermag aber den vom Petenten kritisierten Aspekten nicht zu folgen. Ungeachtet der Tatsache, dass die Eingaben des Petenten beim ZDF-Fernsehrat zu keiner Rüge der beanstandeten Inhalte geführt haben, kann der Ausschuss keine inadäquate Bearbeitung durch den Fernsehrat erkennen. Auch folgt der Ausschuss insoweit der Stellungnahme der Senatskanzlei, als dass kein Anlass für das Medienreferat besteht, die Arbeit des ZDF-Fernsehates zu rügen.

Vor diesem Hintergrund bittet der Ausschuss, die Petition für erledigt zu erklären, weil er keine Möglichkeit sieht, dem Anliegen zu entsprechen.

## **Eingabe Nr.: L 21/29**

### **Gegenstand: Verstöße gegen Staatsvertrag beim ZDF**

#### **Begründung:**

Der Petent rügt Verstöße gegen die Vorgaben des ZDF-Staatsvertrags und des Medienstaatsvertrags zur wahrheitsgemäßen und umfassenden Information insbesondere im Bereich der Berichterstattung über die E-Mobilität. Er ist zudem der Ansicht, dass die Verweildauer für bestimmte Angebote bereits überschritten sei, und fordert die Erstattung einer Strafanzeige gegen den ZDF-Intendanten aufgrund der Missachtung der rechtlichen Vorgaben.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatskanzlei eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die zuständige Senatskanzlei erklärt, dass das ZDF in seiner Stellungnahme durch seinen Justiziar erklärt hat, dass der Petent die mit dieser Petition vorgebrachten Verstöße gegen den ZDF-Staatsvertrag und den Medienstaatsvertrag hinsichtlich der Sendungen „Klimaretter oder Mogelpackung - Der E-Auto Check" vom 3. April 2023, „planet e. - Mythos Elektroauto" vom 12. September 2021 und „makro - Die Schattenseiten der E-Mobilität" vom 5. Oktober 2018 bereits im Rahmen einer Programmbeschwerde vorgebracht habe. Diese Beschwerde sei im ZDF-Fernsehrat als unbegründet zurückgewiesen und dies dem Petenten mitgeteilt worden. Vor dem Hintergrund des Schutzes der Programmgestaltungsfreiheit und den allgemeinen petitionsrechtlichen Grundsätzen könne der Petent nicht mehr verlangen, als dass sich das zuständige Gremium mit der Beschwerde befasse und das Ergebnis dieser Prüfung ihm mitteile.

Insoweit der Petent Verstöße von Sendungen gegen den Medienstaatsvertrag und den ZDF-Staatsvertrag, insbesondere den Grundsatz der wahrheitsgemäßen und umfassenden Berichterstattung, rügt, die bereits Gegenstand seiner Programmbeschwerde waren, die vom ZDF-Fernsehrat als unbegründet zurückgewiesen wurde, ist auf die Ausführungen des Abschlussberichtes zur parallel vom Petenten eingereichten Petition L 21-26 zu verweisen.

Ausweislich der vorliegenden Unterlagen des Beschwerdeverfahrens wurde demnach das Verfahren gemäß § 21 ZDF-Staatsvertrag eingehalten und der Befassungsanspruch des Petenten erfüllt.

Insoweit der Petent eine Überschreitung der Verweildauer der in seiner Petition genannten Sendungen rügt, hat das ZDF durch seinen Justitiar erklärt, dass die Sendungen „makro - Die Schattenseite der E-Mobilität“ (bis 7. Oktober 2023 01:59 online) sowie „Mythos Elektroauto - Reifall oder Revolution“ als Sendungen aus den Bereichen Wissenschaft und Technik einer Verweildauer von fünf Jahren unterliegen beziehungsweise unterlagen, und beruft sich auf die Telemedienänderungskonzepte von 3sat und ZDF (D. II. Ziff. 6 3sat-Telemedienänderungskonzept vom 7. Juni 2021 bzw. D. II. Ziff. 7 ZDF-Telemedienänderungskonzept vom 10. Juli 2020). Die Sendung „Turbo, Tempo, Tesla - Elon

Musk in Brandenburg“ unterliege einer Verweildauer von zwei Jahren und sei vom 16. März 2021 bis 16. März 2023 online gewesen (D. II. Ziff. 1 ZDF-Telemedienänderungskonzept vom

10. Juli 2020). Nach Ziff. 10 des Telemedienänderungskonzepts sei die Sendung erneut im August 2023 anlässlich des Programmschwerpunkts „Die Welt im Dürrestress“ aus redaktionellen Gründen wieder online gestellt worden. Die Verweildauer der vom Petenten aufgegriffenen Sendungen ist vor dem Hintergrund der vorgelegten Telemedienänderungskonzepte von 3sat und ZDF nicht zu beanstanden.

Insgesamt sind Verstöße gegen die rechtlichen Vorgaben nicht ersichtlich, sodass ebenfalls keine Anhaltspunkte für ein strafrechtliches Verhalten vorliegen.

Der Petitionsausschuss hat sich mit den umfangreichen Eingaben des Petenten und den infolgedessen verfassten Stellungnahmen der Senatskanzlei intensiv auseinandergesetzt, vermag aber den vom Petenten kritisierten Aspekten nicht zu folgen. Der Ausschuss folgt insoweit der Stellungnahme der Senatskanzlei, als dass kein Verstoß gegen den ZDF-Staatsvertrag zu konstatieren ist. Vor diesem Hintergrund bittet der Ausschuss, die Petition für erledigt zu erklären, weil er keine Möglichkeit sieht, dem Anliegen zu entsprechen.

#### **Eingabe Nr.: L 21/170**

#### **Gegenstand: Vorgaben für Staatliche Casinos**

##### **Begründung:**

Der Petent fordert strengere Vorgaben für die Nutzung von staatlich lizenzierten Casinos. Er zeigt sich überrascht, dass sich die rechtliche Situation von privaten Glücksspielstätten und staatlich lizenzierten Casinos fundamental unterscheiden. Konkret fordert er strengere Regeln zum Spielerschutz für das Automatenspiel in der Spielbank Bremen, die Verpflichtung zur Nutzung von Spielerkarten zur Verhinderung des gleichzeitigen Spiels an mehreren Automaten, die Einführung einer Verlustgrenze sowie automatisierte Pausen. Das Fehlen von strengeren Regeln begünstige suchtgefährdendes Verhalten der Spielenden und widerspräche dem Anspruch des Spielerschutzes. Da im gewerblichen Automatenspiel aus Gründen des Gesundheits- und Spielerschutzes strenge Vorgaben gelten, böten die Automaten der staatlichen Spielbanken keinerlei Schutz. Es entstehe daher eine Ungleichbehandlung.

Die Petition wird von fünf Mitzeichnenden unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme und eine ergänzende Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Der Petitionsausschuss dankt dem Petenten für seine Eingabe, welche ein wichtiges Thema adressiert. Auch teilt der Ausschuss das Vorbringen des Petenten nach einem ausreichenden Spielerschutz in staatlich lizenzierten Casinos, etwa durch technische Vorkehrungen. Gleichwohl sieht der Petitionsausschuss aufgrund der Ausführungen des Senators für Inneres und Sport keine Möglichkeit dem Anliegen zu entsprechen und bittet daher die Petition

für erledigt zu erklären. Der Senator für Inneres und Sport hat eingeräumt, dass die Ausführungen des Petenten zu den unterschiedlichen Schutzvorgaben zuträfen. Die unterschiedlichen Regelungen seien jedoch bereits gerichtlich überprüft und schließlich mit Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 7. März 2017 (1 BvR 1314/12) als verfassungskonform bestätigt worden. Insgesamt sei die Einhaltung gesundheits- und spielschützender Vorgaben durch staatliche Anbieter deutlich besser und schneller durchsetzbar, da regelmäßig eine sofortige Reaktion auf die Forderung der Behebung etwaiger Mängel zu verzeichnen sei. Der Senator für Inneres und Sport hat dem Petitionsausschuss zudem mitgeteilt, dass er die Sorge des Petenten ernst nehme und die Petition der Spielbankleitung Bremen zur Kenntnis gegeben habe. Zudem sichert der Senator für Inneres und Sport zu, durch seine Aufsichtstätigkeit für ein hohes Schutzniveau für Spielende in der Spielbank Bremen Sorge zu tragen. Insbesondere aufgrund der bereits gerichtlich geklärten Verfassungskonformität der unterschiedlichen Regulierungen für das gewerbliche Automatenspiel und staatlich lizenzierte Casinos bittet der Petitionsausschuss die Petition für erledigt zu erklären, da er keine Möglichkeit sieht, dem Vorbringen zu entsprechen.

### **Eingabe Nr.: L 21/173**

### **Gegenstand: Konflikt mit Hochschule Bremen**

#### **Begründung:**

Die Petentin ist als Tarifbeschäftigte bei einer Hochschule in Bremen tätig und steht in einem längerfristigen Konflikt mit ihrer Arbeitgeberin. Sie sieht sich durch das Verhalten der Leitung der betreffenden Hochschule in ihren Rechten verletzt und beklagt eine Missachtung arbeitsrechtlicher Ansprüche, die Verletzung von Fürsorgepflichten sowie die unzureichende Umsetzung des Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM). Zudem beklagt sie, dass es im Zuge des Verfahrens zu Datenschutzverstößen durch die Hochschule gekommen sei.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Laut der Stellungnahme der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft hat die betreffende Hochschule eingeräumt, dass die von der Petentin mitgeteilten Datenschutzverstöße bedauerlicherweise vorgefallen sind. So ist bei der Vereinbarung digitaler Gespräche ein sogenannter „allgemeiner digitaler Besprechungsraum“ genutzt worden, der über einen bestehenden Link auch ohne gesonderte Passworteingabe betreten werden konnte. Des Weiteren war eine Terminvereinbarung versehentlich an die private E-Mail-Adresse des Kanzlers geleitet worden.

Die betreffende Hochschule hat in der Folge glaubhaft dargelegt, dass die Verstöße inzwischen abgestellt seien. Man nutze nunmehr ein eigenes System. Jeder Termin werde mit einer eigenen Besprechungsanfrage hinterlegt, so dass nur der berechtigte Nutzendenkreis Zugang zum digitalen Raum habe. Bei der Versendung der Unterlagen werde auf ein höchstmögliches Schutzniveau geachtet.

Die Bewertung des eigentlichen Konfliktes zwischen Petentin und betreffender Hochschule durch die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft (SUKW) hat ergeben, dass aus dem Vortrag der Petentin kein Rechtsverstoß erkennbar sei, der ein rechtsaufsichtliches Handeln der SUKW geboten erscheinen lasse. Obwohl es erhebliche Verzögerungen im Verfahren gegeben hat, seien diese auch auf Grundlage der durch die Petentin übersandten Unterlagen der Sphäre der Petentin zuzurechnen. Letztlich sei – bei allem Verständnis für die für die Petentin belastende Situation - die behauptete Diskriminierung durch die betreffende Hochschule nach umfassender Prüfung des Vorgangs durch den Wissenschafts-Justizariat nicht feststellbar.

Der Petitionsausschuss hat großes Verständnis für die Belange der Petentin und kann gut nachvollziehen, dass sie den langwierigen Konflikt mit der Arbeitgeberin als belastend erlebt. Aus Datenschutzgründen ist es dem Ausschuss nicht möglich, in der Abschlussempfehlung

auf nähere Einzelheiten inhaltlich einzugehen. Im Kern handelt es sich jedoch um einen arbeitsrechtlichen Konflikt zwischen Petentin und Arbeitgeberin, der sich der Einwirkungssphäre des Petitionsausschusses entzieht. War es dem Ausschuss noch möglich, aufgrund des öffentlich-rechtlichen Charakters der betreffenden Hochschule eine Stellungnahme der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft einzuholen, entzieht sich das Binnenverhältnis zwischen Arbeitgeberin und Arbeitnehmerin jedweder Einwirkung durch einen Parlamentsausschuss.

Vor diesem Hintergrund bittet der Ausschuss, die Petition für erledigt zu erklären, weil er keine Möglichkeit sieht, dem Anliegen zu entsprechen.

**Der Ausschuss bittet, folgende Petitionen für erledigt zu erklären:**

**Eingabe Nr.: L 21/143**

**Gegenstand: Sprechstunde Forensik 14**

**Begründung:**

Der Petent ist Patient in der Klinik für forensische Psychiatrie und Psychotherapie beklagt die Qualität des Essens in der Klinik. Zudem mangle es an Therapieangeboten.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz eingeholt. Außerdem hat er eine Anhörung der für Gesundheit zuständigen Staatsrätin unter Beteiligung von Vertretenden der Besuchskommission durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Hinsichtlich der Essensqualität erläutert die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, dass die Patient:innen das Speiseangebot erhielten, welches für Patient:innen des Klinikums Bremen-Ost vorgesehen sei. Das Essen sei durch die Deutsche Gesellschaft für Ernährung zertifiziert. Eine grundsätzliche schlechte Qualität des Essens könne nicht bestätigt werden. Allerdings könne sich eine gewisse Eintönigkeit einstellen, da sich die Speisepläne alle drei Wochen wiederholten, wobei aber täglich drei Essen zur Auswahl stünden. Patient:innen hätten auch die Möglichkeit, einmal pro Woche bei ausgewählten Lieferdiensten Essen zu bestellen.

Hinsichtlich von Therapieangeboten hat die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz in der eingeholten Stellungnahme ausgeführt, dass in der Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie verschiedene Therapieformen zum Einsatz kämen, die in einem Gesamtbehandlungskonzept aufeinander abgestimmt seien und sowohl eine medikamentöse Behandlung als auch psychotherapeutische Einzel- und Gruppenangebote, psychosoziale Maßnahmen und eine psychiatrische Behandlungspflege umfassen könnten. Dem Petitionsausschuss liegen auch weitere Beschwerde hinsichtlich des Ausfalles von Therapiemöglichkeiten vor. Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz hat eingeräumt, dass der Ausfall von Gesprächsgruppen auch aus Sicht der Klinikleitung und der Fachaufsichtsbehörde ein unbefriedigender Zustand sei. Hier werde bereits daran gearbeitet, mehr Mitarbeitende einzubinden, um bei krankheitsbedingten Ausfällen die Angebote aufrecht erhalten zu können.

Der Petitionsausschuss erachtet aufgrund der Darlegungen der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz die Petition als erledigt.

**Eingabe Nr.: L 21/200**

**Gegenstand: Trassenpreise im SPNV**

**Begründung:**

Der Petent fordert, dass sich das Land Bremen im Bundesrat dafür einsetzt die Trassenpreise im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) abzuschaffen und den SPNV günstiger zu machen.

Die Petition wird von einer Person durch eine Mitzeichnung unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar: Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung hat dem Petitionsausschuss in der Stellungnahme, welche dem Petenten übermittelt wurde, mitgeteilt, dass die Länder gegenüber der Bundesregierung eine Umstellung des Trassenpreissystems insofern fordern, dass statt der in der Bundesrepublik Deutschland angewandten Vollkostenumlegung eine Grenzkostenbepreisung erfolgen soll. Hierdurch würde der einzelne Trassenutzer deutlich entlastet. Eine weitere Absenkung der Trassenpreise sei aufgrund europarechtlicher Rahmenbedingungen derzeit jedoch nicht möglich. Aufgrund der Ausführungen der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung, bittet der Ausschuss die Petition für erledigt zu erklären.

### **Beschlussempfehlung:**

Der Ausschuss bittet die Bürgerschaft (Landtag), die Behandlung der Petitionen wie empfohlen zu beschließen.

Claas Rohmeyer  
Vorsitzender